

Anschrift:

Landratsamt Sonneberg  
Technisches GLM  
SB Tiefbau  
Bahnhofstraße 66  
96515 Sonneberg

Antragsteller:

\_\_\_\_\_

Firma

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

\_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail

## Antrag Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen.

**Lageplan beifügen!**

Bezeichnung der Verkehrsfläche:  
(Straßenname, Lage , Hausnummer)

\_\_\_\_\_

Ausmaß der Aufgrabung:  
(Länge,Breite,Tiefe)

\_\_\_\_\_

Bereich der Aufgrabung:

\_\_\_\_\_

Zweck/Grund:

\_\_\_\_\_

Beginn der Bauarbeiten:

\_\_\_\_\_

Voraussichtliche Dauer:

\_\_\_\_\_

Bauausführender Betrieb:

\_\_\_\_\_

Verantwortlicher Bauleiter:

\_\_\_\_\_

Name

Telefon / E-Mail

Mir/Uns ist bekannt, dass dieser Antrag vollständig auszufüllen ist, da sonst keine Bearbeitung erfolgt. Die umseitig aufgeführten "Besonderen Bedingungen" werden als rechtsverbindlich anerkannt und die Erfüllung zugesagt.

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Besondere Bedingungen des Landratsamtes Sonneberg für die Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsflächen

1. Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-STB, ZTVT-StB, ZSVbit-StB und ZTVBeton-StB in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gewährleistung für Erdarbeiten beträgt nach ZTVE-StB Nr. 6, 5 Jahre; für der Deckenbau nach ZTVbit-StB Nr. 1.8.2.2.2. 2 Jahre,
3. Begehungen vor Beginn der Arbeiten werden durch das technische GLM festgelegt.
4. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.
5. Um Gefahren und Schäden zu verhüten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauherr und Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern Erkundigungen über die Lage von Leitungen und Kabeln einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
6. Der Antragsteller hat bei Trassenwechsel dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung auf Kosten des Antragstellers durchführen zu lassen.
7. Straßenbaumaterialien dürfen nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebauter Baustoffe. Wieder verwendbare Baustoffe (z.B. Bordsteine, Pflaster usw.) sind sofort zu beräumen und nach Anweisung des Personals der Kreisstraßenmeisterei zu lagern. Abhanden gekommenes Material wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
8. Natursteinpflaster oder -borde sind entweder wieder einzubauen, bzw. wenn die Materialien unter einer Decke liegen bzw. nur Reste einer Decke darstellen, sofort auf den Lagerplatz der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Sonneberg, Max-Planck-Straße 49, zu bringen. In gleicher Schichtdicke der ausgebauten Materialien ist ein technisch gleichwertiger Asphaltaufbau herzustellen.
9. Die neu einzubringenden Frostschutz- bzw. Trag- und Deckschichten sind in Anlehnung an ZTVA-StB wie folgt zu dimensionieren. (Generell legt das TGLM entsprechend RStO die Dimensionierung fest.)  
Bauklasseneinteilung nach ZTVA-StB Tab 4. (angelehnt an ZTVA)

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Bituminöse-Deckschicht (cm)	4	4	4	4
Bituminöse-Tragschicht (cm)	22	18	10	7
Frostschuttschicht (cm)	34	28	28	20

Abweichungen bei Pflasterdecken und Plattenbelägen werden vom TGLM festgelegt.

Die endgültige Wiederherstellung der Trag- und Deckschichten für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen kann nur von einer Fachfirma vorgenommen werden.

10. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
11. Verstößt ein Unternehmen wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Ausführung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund des Landkreiseses Sonneberg verweigert werden.